

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Gangelst

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Bolzplätze
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Sicherung besonderer Gefahrenquellen, besondere Vorsichtsmaßnahmen
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Landwirtschaftliche Arbeiten
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr, Anlegen von Silagen
- § 16 Bauarbeiten
- § 17 Wahrung der Mittagsruhe
- § 18 Hausnummern
- § 19 Duldungspflicht beim Anbringen von Zeichen und Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken
- § 20 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Gangelt
vom 10.07.1992**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, kombinierte Rad- und Wirtschaftswege, befestigte Wirtschaftswege, die für den Radverkehr freigegeben sind, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verdecken, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
7. Die Wege in den Anlagen dienen nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht eine andere Benutzung ausdrücklich zugelassen ist. Insbesondere ist das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Mopeds in den Anlagen verboten. Das Abstellen von Fahrrädern ist an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.
8. Das Betreten von Anpflanzungen – mit Ausnahme von Rasenflächen –, das Anbringen von Hängematten und Schaukeln und das Feueranzünden ist in den Anlagen nicht gestattet.
9. Die Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer speziellen Widmung genutzt werden. Das Zelten und Übernachten ist nicht gestattet. Untersagt ist ferner jedes sonstige Verhalten, das andere Personen behindert oder belästigen kann, z.B. das Lärmen, gewohnheitsmäßiges Konsumieren von alkoholischen Getränken, Betteln, Trunkenheit und zielloses Herumlungern.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand, losem Düngekalk oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen oder Materialien ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkung auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen sowie das Rad- und Rollerfahren auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr, erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10 Bolzplätze

- (1) Die Benutzung von Bolzplätzen ist nur Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren gestattet. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Bolzplätzen ist nur bis 20.00 Uhr erlaubt.

§ 11 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12 Sicherung besonderer Gefahrenquellen; besondere Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten weder geöffnet werden können noch Straßenpassanten gefährden.

- (2) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom oder Fernsprechleitungen in Berührung kommen können und dass jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (3) Hecken, Einfriedigungen und sonstige Gegenstände dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern dürfen an Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, bei Straßen und Wegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
- (4) Einfriedigungen entlang von Verkehrsflächen innerhalb der Ortslagen dürfen grundsätzlich nicht mit Stacheldraht und ähnlichen scharfkantigen Gegenständen hergestellt werden.
- (5) Für die Viehhaltung genutzte Grundstücke innerhalb von Ortslagen dürfen entlang der Verkehrsflächen mit einem Stacheldrahtzaun versehen werden. Der Stacheldraht darf nur an der dem Grundstück zugewandten Seite der Haltevorrichtung angebracht werden. Die Einfriedigung muss von der Grenze der Verkehrsfläche mindestens 0,50 m zurückbleiben.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Haustiere, mit Ausnahme von Katzen, dürfen nicht unbeaufsichtigt herumlaufen.

- (2) Haustiere, insbesondere Hunde, sind von Personen, die sie führen oder zu beaufsichtigen haben, so zu halten, dass sie sich nicht aus dem Einwirkungsbereich des Aufsichtspflichtigen entfernen können. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen; soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Gemeinde Gangelt oder durch einen von ihr Beauftragten erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.

§ 14

Landwirtschaftliche Arbeiten

- (1) Das Überackern und Abpflügen von Straßen, Wirtschaftswegen, Rasenkanten, Böschungen und Gräben ist verboten.
- (2) Während der Arbeiten auf den Feldern ist das Wenden von Gespannen, Zugmaschinen und Ackergeräten auf den an die Felder angrenzenden Straßen und Wirtschaftswegen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Die Ackerparzelle darf nur soweit umgepflügt werden, dass die befestigte Straßendecke und die Bankette nicht beschädigt werden.

- (4) Die letzte Furche entlang einem Wirtschaftsweg darf nur bis zu einer unschädlichen Tiefe von nicht mehr als 20 cm ausgehoben werden. Sie ist dem Weg zuzuschlagen.
- (5) Die durch Feldarbeiten und Befahren der Straßen und Wirtschaftswege entstehenden Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr, Anlegen von Silagen

- (1) Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

An dem einem Sonntag, sowie einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorausgehenden Tag ist ab 12.00 Uhr mittags die Leerung der Abort-, Dung- und Güllegruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe sind in Ackerböden unverzüglich einzuarbeiten. Zum Flüssigmistausbringen sind grundsätzlich Zeiten zu wählen, in denen Windrichtung und Witterung keine unzumutbaren Gerüche für die Wohnbevölkerung hervorrufen.
- (4) Für die Grundlanddüngung ist bedecktes Wetter mit zu erwartenden nachfolgenden Niederschlägen zu nutzen.
- (5) Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen an Wirtschaftswegen nur in einem Abstand von mindestens 3 m und von bebauten Grundstücken in einem Abstand von mindestens 100 m entfernt angelegt werden.

§ 16 Bauarbeiten

- (1) Bei Bauarbeiten sind Fahrbahndecke und Gehwege auf geeignete Weise gegen Beschädigungen zu sichern. Der Belag der Gehwege ist erforderlichenfalls aufzunehmen und nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Beschädigte Platten sind zu ersetzen bzw. beschädigte Teile zu erneuern. Die Einlaufschächte der Regenwasserkanalisation sind gegen das Eindringen von Mörtel, Beton, Sand und anderen Baustoffen abzusichern.
- (2) Baumaterial, Bauschutt, Kohle, Erde, Dünger und ähnliche Stoffe sind auf den Straßen und in den Anlagen so zu lagern, dass der Wasserablauf nicht behindert wird. Für jede Ablagerung ist die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

§ 17 **Wahrung der Mittagsruhe**

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Allgemeine Ruhezeit) sowie an Sonn- und Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

In der Regel gelten als solche Tätigkeiten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, Ernte- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) und der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung) sind zu beachten.

§ 18 **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 19

Duldungspflicht beim Anbringen von Zeichen u. Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken

- (1) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Ortsvermessung dienenden Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden, Einfriedigungen, Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, sofern der öffentliche Zweck anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann. Hauseigentümer sind darüber hinaus im gleichen Umfang verpflichtet, an ihren Gebäuden das Anbringen von Halterungen nebst Zubehör für die Straßenbeleuchtung zu dulden.

- (2) Es ist unzulässig, diese Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ist bei Umbauarbeiten das vorübergehende Beseitigen eines Zeichens oder einer solchen Einrichtung erforderlich, so ist dies vorher rechtzeitig dem Bürgermeister – Ordnungsamt -, anzuzeigen.

§ 20 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung
 4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung
 5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung

7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8 der Verordnung
8. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielflächen gem. § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielflächen erlaubt ist
9. eine Anordnung hinsichtlich der Benutzung von Bolzplätzen gem. § 10 der Verordnung
10. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 11 der Verordnung
11. die Pflicht zur Sicherung besonderer Gefahrenquellen gem. § 12 der Verordnung
12. die Pflichten als Tierhalter gem. § 13 der Verordnung
13. das Verbot landwirtschaftlicher Arbeiten sowie die Reinigungspflicht gem. § 14 der Verordnung
14. die Mindestabstände von Silagen gem. § 15 der Verordnung
15. die Forderungen gem. § 16 der Verordnung
16. die Hausnummerierungspflicht gem. § 18 der Verordnung
17. die Duldungspflicht und die Anzeigepflicht gem. § 19 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 15 der Verordnung
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 17 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Gemeinde Gangelt vom 10.04.1978 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (4) Gem. § 30 Ziff. 4 OBG wird darauf hingewiesen, dass der Regierungspräsident in Köln nach § 5 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz mit Verfügung vom 18.03.1992, Az.: 21.1.10-38/92 dieser Verordnung zugestimmt hat.